

Professor Dr. Daniel Ulber und Wiss. Mit. Kyra Klocke, Halle (Saale)*

„Immer (noch) Ärger mit den Fliesen“

THEMATIK	Vertragliche Schuldverhältnisse
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittel
BEARBEITUNGSZEIT	120 Minuten
HILFSMITTEL	BGB

■ SACHVERHALT

Eines Sonntagmorgens stößt Anton Amsel (A) auf ein Werbeheft der lokalen Anbieterin für Bodenbeläge Berta Bernstein (B), in dem steht: „Bringen Sie Schwung in ihr Badezimmer mit unserer Natursteinfliese für nur 29,90 EUR pro m²“. A beschließt daraufhin im Badezimmer seines Hauses neue Fliesen zu verlegen und macht sich mit einem gemieteten Transporter auf den Weg zu B, um dort 40m² der inserierten Fliese zu erwerben. Zu seiner Freude ist die entsprechende Menge der Fliesen auch noch vorrätig. Er zahlt den Preis von 1.196 EUR und verlädt zugleich die Fliesen, die er noch am selben Tag von seinem Handwerker verlegen lässt.

Die anfängliche Euphorie über das neue Badezimmer wird jedoch schnell getrübt. Schon nach wenigen Tagen ziehen sich auffällig großflächige Schattierungen über die Fliesen, sodass diese aussehen, als wären sie schlecht geputzt worden. A ist am Boden zerstört und beauftragt einen Gutachter, der feststellt, dass es sich um feine Mikroschleifspuren auf der Oberfläche der Fliesen handelt. Diese können nicht durch einen Abschleiß der Fliesen, sondern nur durch einen kompletten Austausch behoben werden. Zurückzuführen seien die Schleifspuren jedenfalls auf einen Herstellungsfehler des Herstellers (H). Laut dem Gutachter dürften sich die Kosten für den Ausbau der schattierten Fliesen und den Einbau von neuen Fliesen auf über 4.000 EUR belaufen.

A verlangt daraufhin von B, dass diese ihm neue Fliesen liefert. Die mangelhaften Fliesen hat er bereits durch seinen Handwerker ausbauen lassen. Dieser soll die neuen Fliesen nach Lieferung durch B auch einbauen. Für den Aus- und Einbau veranschlagt er insgesamt 4.000 EUR. Über diese Summe verlangt er einen Kostenvorschuss von B.

B weigert sich, Abhilfe zu schaffen und weist A darauf hin, dass die Kosten für den Ausbau und die Neuverlegung völlig überzogen seien. Würde B sich selbst um den Aus- und Wiedereinbau kümmern, würden sich die Kosten dafür lediglich auf 3.000 EUR belaufen. Allenfalls sei sie dazu bereit, dem A neue Fliesen zur Verfügung zu stellen, welche er – sollte sie ihm tatsächlich verpflichtet sein – bei ihr abholen solle. Sie gibt zu bedenken, dass der Gutachter immerhin bestätigt, dass der Hersteller – und nicht sie selbst – für die Schleifspuren verantwortlich ist. Außerdem hätte sie selbst die Schleifspuren bei der Lieferung der Fliesen durch den Hersteller nicht erkannt. Tatsächlich hatte sie auch keine Veranlassung die Fliesen genauer zu prüfen.

* Der Verfasser *Ulber* ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht und Arbeitsrecht in Halle (Saale), die Verfasserin *Klocke* ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht und Arbeitsrecht von Prof. Dr. *Daniel Ulber* an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

ÜBUNGSBLÄTTER STUDENTEN · EXAMINATORIUM **KLAUSUR ZIVILRECHT · „IMMER (NOCH) ÄRGER MIT ...“**

Kann A von B die Lieferung neuer Fliesen sowie Aufwendungsersatz für den Ausbau der alten und Einbau der neuen Fliesen verlangen? Kann B einem etwaigen Anspruch des A etwas entgegenhalten?

Hinweis: Weitere Ansprüche sind nicht zu prüfen.